

p.A.15.21.1. - LT/ks

Bern, den 4. April 1977

A k t e n n o t i zAusübung des Stimmrechts durch die  
Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

an	DS					a/a
Datum	0.4					13
Visa	DS					11
EPD	05.04.77					11
Ref.	p. B. 31. 11. Liecht. 1.					

Mit Brief vom 14. März 1977 hat sich die Gemeindeverwaltung Buchs an das Departement des Innern in St. Gallen gewandt und ein Doppel Herrn Stettler, Präsident des Schweizer Vereins im Fürstentum Liechtenstein, zugesandt. Das Departement des Innern setzte sich mit der Schweizerischen Bundeskanzlei in Verbindung, die uns das Schreiben zur Kenntnis gebracht hat.

Darin schlägt Buchs vor, die Stimmberechtigten aus Liechtenstein in Wartau, Sevelen, Buchs oder Gams registrieren zu lassen. Die Stimmregisterführer der Nachbargemeinden geben Buchs vor Versand der Stimmausweise mit Material die in ihrer Gemeinde registrierten Auslandschweizer-Stimmberechtigten zu Kontrollzwecken bekannt, damit nicht in zwei Gemeinden gestimmt werden könne. Die Stimmausweise sollten eine separate Farbe erhalten. Die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein könnten persönlich oder brieflich stimmen. Die Publikation im Fürstentum wäre mit Vertretern der Auslandschweizer zu besprechen.

Da der Vorschlag alles andere als klar war, setzte ich mich - nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei und Herrn Guido Scherrer vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen - mit der Gemeindeverwaltung in Buchs telefonisch in Verbindung. Ich unterhielt mich mit dem Gemeinderatsschreiber, Herrn Schlegel.

Ungefähr 150 Schweizer in Liechtenstein haben Buchs als Anwesenheitsgemeinde bezeichnet; die Gemeinde Buchs war nur in zwei Fällen Stimmgemeinde. Herr Schlegel schlägt vor, dass die Schweizer in Liechtenstein eine der vier Nachbargemeinden Wartau, Sevelen, Buchs oder Gams als Stimmgemeinde wählen könnten. Buchs als Kontrollstelle solle von den Stimmregisterführern der drei übrigen Gemeinden Wartau, Sevelen und Gams die Liste der in ihrer Gemeinde registrierten Auslandschweizer-Stimmberechtigten erhalten. Da jede Gemeinde im Kanton St. Gallen besondere Stimmausweise mit eigener Farbe erstelle, sollten die Stimmausweise für die Schweizer in Liechtenstein eine separate Karte erhalten. Die vier Stimmgemeinden sollten das Stimmmaterial nach Liechtenstein senden können. Es wäre den Schweizern in Liechtenstein freigestellt, entweder von Liechtenstein aus brieflich oder in einer der vier Gemeinden persönlich zu stimmen. Dies der Vorschlag von Herrn Schlegel.



Ich setzte Herrn Schlegel auseinander, dass sein Vorschlag eine Aenderung von Artikel 5 des Bundesgesetzes bedingen würde; dieser sehe als Stimmgemeinde nur eine der Heimatgemeinden oder früheren Wohnsitzgemeinden vor. Auch wäre es mehr als zweifelhaft, ob die Schweizer in Liechtenstein mit einer Spezialregelung für sie einverstanden wären. Diese legten Wert darauf, als vollwertige Auslandschweizer behandelt zu werden. Wegen dieser Angelegenheit könne unmöglich das ganze parlamentarische Verfahren nochmals in Szene gesetzt werden. Andererseits sei es den Schweizern in Liechtenstein unbenommen, eine der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs oder Gams als Anwesenheitsgemeinde zu bezeichnen. Auf diese Weise würde Buchs ebenfalls entlastet, ohne dass irgendwelche Bestimmungen geändert werden müssten. Man könne, im Einvernehmen mit dem Schweizer Verein in Liechtenstein prüfen, ob den Schweizern in Liechtenstein empfohlen werden soll, nicht alle nach Buchs zu gehen, um das Stimmmaterial abzuholen, sondern in eine der übrigen drei Gemeinden. Endlich betonte ich, dass wir das Fürstentum Liechtenstein genau gleich wie jedes andere Land als souveränen Staat zu behandeln haben und dass aus völkerrechtlichen Gründen eine wenn auch nur administrative Behandlung von Liechtenstein als "26. oder 27. Kanton" nicht in Frage kommen könne. Schlegel meint, wenn man ihn rechtzeitig konsultiert hätte, hätte er diesen Vorschlag gemacht. Dieses Verfahren wäre viel einfacher gewesen; die fürstlich liechtensteinische Regierung hätte deswegen keine Schwierigkeiten gemacht. Ich bemerkte endlich, die Regelung sei nach eingehenden Besprechungen mit den Spitzen der Schweizerkolonie und den Behörden des Kantons St. Gallen getroffen worden.

Herr Schlegel begreift, dass wir deswegen nicht das Bundesgesetz mit allen damit verbundenen Implikationen abändern können, bleibt aber dabei, dass die jetzige Regelung zu kompliziert sei. (Am Rande sei bemerkt, dass nach einer telefonischen Auskunft von Herrn Stettler der Vorstand des Schweizer Vereins im Fürstentum Liechtenstein mit der jetzigen Regelung voll und ganz einverstanden ist; er wünscht keine Aenderung des jetzt geltenden Verfahrens.)

Auslandschweizerdienst  
i.A.

(Leippert)